

Amtliche Bekanntmachung Nr. 25 / 2015

Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzung eines pädagogischen Mittagstisches in kommunaler Trägerschaft

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVObI. Schl.-H., S. 371, 375), der §§ 1, 6 und 11 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 11 und 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.05.1993, des § 12 des Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Februar 1992 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek führt als Schulträger der Helmut-Landt-Grundschule Gerberstraße 36 mit Beginn des Schuljahres 2015/ 2016 ein schulergänzendes Betreuungs- und Förderangebot, den pädagogischen Mittagstisch in eigener Verantwortung ein. Die Nutzung regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der pädagogische Mittagstisch ist ein schulergänzendes Angebot und unterliegt nach verbindlicher Anmeldung der Teilnehmer der Schulpflicht.
- (3) Das Angebot richtet sich an Kinder der 1. – 4. Klasse der Helmut-Landt-Grundschule mit Verzögerungen/Auffälligkeiten in der sozialen, kognitiven und/oder motorischen Entwicklung.
- (4) Die Mittagsbetreuung und Förderangebote werden gebührenfrei angeboten. Für das Mittagessen erhebt die Gemeinde eine Gebühr, die sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Kindertagesstätte Oststeinbek richtet.
- (5) Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek.

§ 2 Angebotszeit

- (1) Der pädagogische Mittagstisch findet in der Zeit von 12:00/13:00 – 15:00 Uhr statt. Die entsprechenden Räumlichkeiten werden gesondert bekanntgegeben.
- (2) In den Schleswig-Holsteinischen Schulferien, an beweglichen Ferientagen sowie an auf Wochentage fallenden Feiertagen findet der Mittagstisch nicht statt.
- (3) Die Termine nach § 2 Abs. 2 werden mit dem Anmeldebogen bekannt gegeben.
- (4) Ein vorübergehender Ausfall des Angebotes oder die Kürzung der Betreuungszeit aus zwingenden Gründen, wie z. B. unüberbrückbaren Personalengpässen, unver-

meidbaren Baumaßnahmen oder widrigen Witterungsverhältnissen bleibt vorbehalten.

§ 3 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Teilnahme ist vorgesehen für Kinder mit folgenden Entwicklungsmerkmalen:
 - Kinder mit Problemen im schulischen Bereich, mit Lern- und/oder Konzentrations-schwierigkeiten
 - behinderte/ verhaltensauffällige Kinder
 - Kinder mit motorischen Entwicklungsverzögerungen
 - sozial benachteiligte Kinder
 - Kinder, die unter häuslich erschwerten Bedingungen leben/ wenig häusliche Unterstützung bekommen können
 - Kinder mit Migrationshintergrund und integrativen Schwierigkeiten
 - Kinder mit sprachlichen Schwierigkeiten
- (2) Die Vorschläge zur Aufnahme von Kindern gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt durch die Schulleitung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (3) Die abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Kindern erfolgt nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung und den Schulträger. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- (4) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels des vorgesehenen Anmeldebogens.
- (5) Die Anmeldung ist bindend für ein Schulhalbjahr. Sollte ein Besuch darüber hinaus angezeigt sein, ist nach § 3 Abs. 3 zu verfahren.
- (6) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 bei Vorliegen von Ausfallzeiten gemäß § 2 Abs. 4 besteht nicht.
- (7) Die Gruppe soll eine Teilnehmerzahl von 15 Kindern nicht überschreiten.

§ 4 Angebote und Ablauf

- (1) Das Angebotsspektrum orientiert sich an den Bedürfnissen der teilnehmenden Kinder und wird entsprechend variabel gestaltet. Feste Bestandteile sind:
 - Mittagstisch
 - Hausaufgabenhilfe, Unterstützung bei der Vorbereitung auf Klassenarbeiten
 - Bewegungsförderung
 - Integrative Angebote
 - Kulturelle Bildung
 - Freizeitaktivitäten
- (2) Der zeitliche Ablauf orientiert sich an folgendem Muster:
 - 12:00 – 13:00 Uhr: Angebote gem. § 4 (1) für Erst- und Zweitklässler
 - 13:00 – 14:00 Uhr: Mittagstisch für Erst- bis Viertklässler
 - 14:00 – 15:00 Uhr: Angebote gem. § 4 (1) für Erst- bis Viertklässler
 - 15:00 Uhr: Abholung durch die Erziehungsberechtigten in den Räumlichkeiten des pädagogischen Mittagstisches

- (3) Ein selbstständiges Nachhause gehen oder ein anschließendes Verweilen der Kinder z.B. in der Jugendeinrichtung ist nur durch Vorlage einer Einverständniserklärung seitens der Erziehungsberechtigten möglich.
- (4) Sollte ein Kind aus krankheitsbedingten oder anderen zwingenden Gründen nicht erscheinen, ist dies der Einrichtung spätestens eine Stunde vor Gruppenbeginn unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (5) Für eine kontinuierliche Gruppenarbeit ist es wichtig, dass die Kinder umgehend nach Unterrichtsschluss zum Mittagstisch kommen. Eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten über ein selbstständiges Zurücklegen des Weges ihrer Kinder von der Schule zu den Räumlichkeiten des pädagogischen Mittagstisches ist zwingend erforderlich und Teil des Anmeldebogens. Die Lehrkräfte der Schule sind dazu angehalten, die Kinder entsprechend hinzuweisen.
- (6) Das Mitbringen von Spielsachen, Schmuck und Geld ist in Absprache mit den Pädagogen zu regeln. Ausgeschlossen sind spitze und scharfe Gegenstände.

§ 5

Beendigung und Ausschluss

- (1) Die Beendigung der Teilnahme erfolgt automatisch nach Ablauf eines Schulhalbjahres. Eine Entscheidung über eine Verlängerung nach § 3 Abs. 3 erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Schulhalbjahres.
- (2) Die Teilnahme am pädagogischen Mittagstisch kann durch die Erziehungsberechtigten außerordentlich aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, insbesondere bei einem Wohnortwechsel des Kindes außerhalb der Gemeinde Oststeinbek. Die Mitteilung hierüber muss innerhalb der genannten Frist schriftlich bei der Schule oder der Gemeindeverwaltung eingehen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Schulträger.
- (3) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn ein Umzug eines teilnehmenden Kindes in eine andere Gemeinde bekannt wird.
- (4) Darüber hinaus kann die Teilnahme nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund gekündigt werden und das Kind vom pädagogischen Mittagstisch ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - die Erziehungsberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung des Angebotes abholen oder
 - die Erziehungsberechtigten das Kind ohne ausreichende Gründe nur unregelmäßig an der Gruppe teilnehmen lassen oder
 - das Kind der Gruppe ohne Entschuldigung länger als 1 Monat fern bleibt oder
 - durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich macht und ärztlich bescheinigt ist oder
 - gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
 - die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die Regelungen der Ordnung der Jugendeinrichtung verstoßen oder das Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass eine schwere Störung des Betriebsfriedens gegeben ist. Vorher ist eine Schiedsstelle einzuberufen.

- (5) Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren nach § 1 Abs. 4 länger als 2 Monate in Verzug kommen, kann frühestens nach 3 Monaten und 2-facher Mahnung eine Kündigung ausgesprochen werden, es sei denn, es ist eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten. Soziale Härten können bei der Entscheidung über die Kündigung berücksichtigt werden. Das Vorliegen entsprechender Sachverhalte wird durch den Schulträger festgestellt.
- (6) Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der Einrichtung und dem Jugendamt ist vor der Kündigung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl zuträgliche Lösung zu finden.

§ 6

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder sind während der Dauer des pädagogischen Mittagstisches auf dem Weg zwischen der Grundschule und den Räumlichkeiten des pädagogischen Mittagstisches sowie auf dessen Gelände und im Gebäude über den Schulträger im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes, der in Verbindung mit dem Besuch der Einrichtung steht, unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden.
- (3) Für abhanden gekommene oder zerstörte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des von der Gemeinde Oststeinbek eingesetzten Personals für den Pädagogischen Mittagstisch. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum und vom pädagogischen Mittagstisch sowie für deren Wohl während etwaiger Wartezeit nach Ende der Betreuungszeit ist das pädagogische Personal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Schulträger wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Gruppe während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich den Schulträger in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, so darf auch das gesunde Kind die Gruppe nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht.
- (3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Einrichtungsleitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu be-

treuen. Ist die nötige Versorgung seitens des durchführenden Personals nicht zu verantworten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

- (4) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Aufenthalts in der Einrichtung, die schwerwiegender erscheinen, werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und gegebenenfalls ein Arzt hinzugezogen.
- (5) Das Personal ist nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, dem Schulträger alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Schulträger ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Teilnahme erneut zu überprüfen.
- (2) Machen Erziehungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Teilnahme des Kindes an der Gruppe oder die Zahlung der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,- € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek darf zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung erheben, speichern, weiterverarbeiten und für statistische Zwecke nutzen.
- (2) Die entsprechenden Daten werden den Leitungen und den Betreuungskräften der jeweiligen Kindertagesstätte übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen in allen Oststeinbeker Kindertageseinrichtungen anderer Träger oder Tagespflegepersonen. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Daten zusammengefasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.08.2015 in Kraft.

Oststeinbek, 18. November 2015


Jürgen Hettwer
Bürgermeister

